

1. Hintergrund

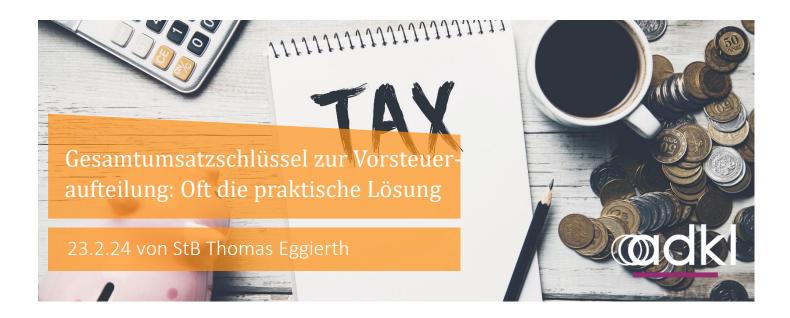
Um die Vorsteuerabzugsberechtigung aus Eingangsleistungen zu ermitteln, ist zunächst zu versuchen, jede Eingangsleistung direkt einer Ausgangsleistung zuzuordnen. Die Berechtigung ergibt sich entsprechend der Ausgangsleistung - entweder vollständig oder gar nicht. Wenn eine direkte Zuordnung zu einzelnen Ausgangsleistungen nicht möglich ist, kann der Unternehmer den Vorsteuerabzug dennoch (teilweise) vornehmen, wenn die Eingangsleistung seiner gesamten unternehmerischen Tätigkeit direkt zugeordnet werden kann.

Im Falle einer Zuordnung zur Gesamttätigkeit ist zu bestimmen, in welchem Maße die Eingangsleistung auf vorsteuerabzugsberechtigende und nicht berechtigende Ausgangsumsätze entfällt. Gemäß § 15 Abs. 4 Satz 2, 3 UStG erlaubt das Gesetz eine sachgerechte Schätzung, wobei der Gesamtumsatzschlüssel gegenüber anderen Quoten nachrangig ist. Mit aktuellem Schreiben befasst sich das Bundesministerium der Finanzen (BMF) nun mit dem sogenannten Gesamtumsatzschlüssel und dessen Verhältnis zu anderen Aufteilungsschlüsseln.

2. BMF-Schreiben vom 13.02.2024

Gemäß dem BMF sollte jeder andere Aufteilungsschlüssel vorrangig angewendet werden, wenn er präzisere Ergebnisse liefert als der Gesamtumsatzschlüssel. Auch auf Umsatzzahlen basierende Aufteilungsschlüssel, die nur einen Teil der Umsätze einbeziehen (z. B. nur die Umsätze einzelner Abteilungen), haben Vorrang. Die Auswahl zwischen verschiedenen präziseren Methoden obliegt weiterhin dem Unternehmer, der nicht zwingend die präziseste Methode wählen muss. Nur wenn der Unternehmer keine präzisere Methode als den Gesamtumsatzschlüssel wählt, darf die Finanzverwaltung einen sachgerechten und präziseren Aufteilungsschlüssel anwenden. Der Flächenschlüssel bei Gebäuden wird grundsätzlich dem objektbezogenen Umsatzschlüssel als Aufteilungsmethode vorgezogen, wie es auch das entsprechende Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) im Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) festgehalten hat.

Der Gesamtumsatzschlüssel ist um spezielle Umsätze, die das Ergebnis verzerren würden (z. B. bestimmte Hilfsumsätze, Geschäftsveräußerungen, Kapitalerträge, Verkäufe von Investitionsgütern), zu bereinigen. In Voranmeldungen kann – wie gewohnt – der Vorsteuerschlüssel des Vorjahres genutzt werden. Die entsprechende Korrektur ist dann in der Umsatzsteuer-Jahreserklärung vorzunehmen. Die gebildete Quote kann bei Anwendung des Gesamtumsatzschlüssels auf den vollen Prozentsatz aufgerundet werden Bei allen anderen Schlüsseln ist auf die zweite Nachkommastelle zu runden. Schwankender Umsatzhöhen machen gem. BMF eine regelmäßige Prüfung nach § 15a UStG in den Folgejahren notwendig.



3. Praxisfolgen

Das BMF-Schreiben bringt an verschiedenen Stellen des UStAE zusätzliche Klarheit zu den Vorgaben zur Vorsteueraufteilung bei gemischter Verwendung. Grundlegende Neuerungen ergeben sich daraus allerdings nicht.

Festzuhalten bleibt: Auch nach diesem aktuellen Schreiben des BMF bleibt es dabei, dass der Unternehmer primär selbst entscheiden kann, welchen Vorsteuerschlüssel er anwendet. Der Schlüssel muss lediglich sachgerecht sein, es muss jedoch nicht zwingend der präziseste Schlüssel sein. Abweichen kann das Finanzamt nur, wenn der Unternehmer keine sachgerechte Aufteilung vornimmt oder lediglich eine Aufteilung nach dem Gesamtumsatzschlüssel. Im Vergleich zur bisherigen Regelung des UStAE stellt dies eine leichte Verbesserung dar. Das BMF unterscheidet nunmehr anders als zuvor zwischen dem Gesamtumsatzschlüssel und anderen Umsatzschlüsseln. Wenn beide Seiten keine sachgerechte(re) Methode finden, bleibt es beim Gesamtumsatzschlüssel.

Daher ist es für jeden Unternehmer ratsam, im Voraus zu überlegen, wie er die Vorsteuern aufteilen möchte. Entscheidend ist dabei die laufende Dokumentation. Ohne entsprechende Dokumentation ist im Nachgang eine alternative Aufteilung meist nur nach einem Umsatzschlüssel möglich ist.



>> Ihr Ansprechpartner:

Thomas Eggierth Steuerberater, Partner

+49 211 47838-146 / eggierth@adkl-msi.de